

Studienordnung für „Medienkultur“ als erstes Hauptfach oder Nebenfach in Magisterstudiengängen der Universität Hamburg

Vom 11. Februar 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. Juni 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft am 11. Februar 2004 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), beschlossene Neufassung der Studienordnung für „Medienkultur“ als erstes Hauptfach oder Nebenfach in Magisterstudiengängen an der Universität Hamburg nach § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung) das Studium der Medienkultur als erstes Hauptfach oder Nebenfach. Als erstes Hauptfach kann Medienkultur auch mit einem Bakkalaureat abgeschlossen werden.

§ 2

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden theoretische, methodische sowie dazu gehörende praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der historischen und analytischen Beschäftigung mit Medienproduktionen und medienpezifischen Kulturformen – vor allem solchen der technisch-apparativen Medien (Film, Fernsehen, Hörfunk, Multimedia, Netzmedien) – zu vermitteln.

Der Studiengang hat – im Unterschied zu anderen Studienmöglichkeiten im Bereich Medien an der Universität Hamburg (z. B. dem Studiengang „Journalistik/Kommunikationswissenschaft“) – eine besondere Ausrichtung durch den kulturtheoretischen, mediengeschichtlichen, semiotischen und ästhetischen Akzent, der bei der Beschäftigung mit Phänomenen der modernen Massenmedien gesetzt wird. Interkulturelle Aspekte der Produktion und Nutzung der Medien werden berücksichtigt.

(2) Der Studiengang „Medienkultur“ soll

a) eine theoretische Grundlegung im Bereich der technisch-apparativen Medien gewährleisten und dies auf

einer mediengeschichtlichen Basis tun. Weiterhin soll das Studium umfassende Fähigkeiten in der Analyse, der Strukturierung und Beurteilung ästhetischer und allgemein gestalterischer Prozesse im Medienbereich vermitteln sowie in Ansätzen die Fähigkeit zur Planung und konzeptionellen Organisation neuerer ästhetischer Angebote ausbilden;

- b) Fähigkeiten im Bereich der Recherche von Informationen und Materialien für neuartige Problemstellungen ausbilden, die Fähigkeit zur Themenkonzipierung und -organisation sowie zur Teamarbeit fördern;
- c) Basiskenntnisse im Bereich der Medientechnik, der Medienökonomie und der Medienpolitik als Voraussetzungen für die Medienplanung, -gestaltung und -beurteilung vermitteln;
- d) den Studierenden ermöglichen, am Ende ihres Studiums nicht nur über differenzierte Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei Medien (siehe Arbeitsfelder unter § 4 Absatz 2), sondern auch über differenzierte Kenntnisse und Fähigkeiten in der mit diesen Bereichen verbundenen einschlägigen Multimedia-Entwicklung zu verfügen.

(3) Der Studiengang „Medienkultur“ eröffnet, wie alle Magister-Abschlüsse, keinen unmittelbaren Zugang zu einer bestimmten beruflichen Praxis. Er vermittelt allgemeine Qualifikationen für Tätigkeiten in den Feldern der Medienproduktion (insbesondere im nichtjournalistischen Bereich, in der dramaturgischen und narrativen Gestaltung sowie in den medienästhetischen Präsentationsformen und -strategien) und für die medienbezogenen Tätigkeitsfelder in anderen Bereichen der Kulturproduktion und -vermittlung. Der Praxisbezug wird durch Praktika und Hospitanzen auf Eigeninitiative der Studierenden und durch praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen unterstützt. Die Lehrenden helfen im dringenden Fall bei der Beschaffung von Praktikumsplätzen.

§ 3

Voraussetzungen und Bedingungen des Studiengangs

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt einmal pro Jahr, jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind zu richten an die Zulassungsstelle der Universität Hamburg, die Fristen werden von der Zulassungsstelle bekannt gegeben.

(2) Bei den Studierenden werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen vorausgesetzt. Diese werden in der Regel durch einen entsprechenden Sprachunterricht an den allgemeinbildenden Schulen nachgewiesen.

(3) Für das Haupt- und Nebenfach „Medienkultur“ bestehen Koppelungsverbote: Zum einen kann es nicht mit dem Haupt- und Nebenfach „Journalistik/Kommunikationswissenschaft“ kombiniert werden, zum anderen

nicht mit dem Fach „Deutsche Sprache und Literatur“, wenn dort der Schwerpunkt „Theater und Medien“ gewählt wird.

§ 4

Studienaufbau

(1) Das Magisterstudium des Faches „Medienkultur“ gliedert sich in das Grundstudium, das Hauptstudium und die Examensphase.

(2) Das Lehrangebot im Studiengang gliedert sich nach vier Arbeitsfeldern einerseits und nach Studienbereichen andererseits. Die Arbeitsfelder sind:

- Film,
- Hörfunk,
- Fernsehen und Video,
- Multimedia und neue Kommunikationstechnologien, insbesondere Netzmedien.

Die Studienbereiche des Studiengangs „Medienkultur“ sind:

- Medientheorie,
- Mediengeschichte,
- Medienästhetik und Medienanalyse,
- Medienpraxis.

Da sich diese Bereiche nicht scharf voneinander trennen lassen, geben die Zuordnungen von Lehrveranstaltungen in den einzelnen Bereichen nur den jeweiligen Schwerpunkt an.

(3) Während des Studiums sollen von den Studierenden von diesen vier Arbeitsfeldern mindestens zwei in unterschiedlichem Umfang belegt werden. Dadurch soll einerseits eine gewisse Breite der Ausbildung erreicht und andererseits die Möglichkeit zu einer Spezialisierung auf einen Medienbereich gewährleistet werden.

In den gewählten Arbeitsfeldern sollen sich die Studierenden mit mindestens drei der Studienbereiche vertraut machen, indem sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot auswählen.

(4) Das Studium setzt sich aus einem obligatorischen und einem fakultativen Teil zusammen. In den fakultativen Anteile werden eventuell erforderlich werdende Sprachlehrveranstaltungen (als Vorbereitung für Lehrveranstaltungen aus den Fremdsprachenphilologien) nicht eingerechnet.

Für den fakultativen Studienanteil wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen und Fachbereichen möglich und sinnvoll sein kann (z. B. Politik- und Sozialwissenschaften, Psychologie und Erziehungswissenschaft, Musikwissenschaft und Kunstgeschichte).

(5) Die Studierenden wählen die obligatorischen bzw. fakultativen Lehrveranstaltungen entsprechend ihren Ent-

scheidungen für ein Arbeitsfeld bzw. die Studienbereiche aus.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Hauptfach ist die nachgewiesene Absolvierung von mindestens zwei Praktika (im Nebenfach und im Bakkalaureatsstudium von mindestens einem Praktikum) im Umfang von jeweils vier Wochen in Institutionen bzw. Unternehmen des Medienbereichs. Für die Durchführung, Begleitung und Auswertung der Praktika wird in jedem Semester eine praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung angeboten.

§ 5

Anforderungen für das Hauptfachstudium

(1) Das Hauptfachstudium hat einen Umfang von insgesamt 56 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung nach Maßgabe der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft abschließt, etwa 32 SWS und auf das Hauptstudium etwa 24 SWS. Der obligatorische Anteil umfasst insgesamt etwa 40 SWS und wird durch einen fakultativen Anteil von etwa 16 SWS ergänzt.

(2) Im Grundstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sechs Lehrveranstaltungen vorgeschrieben. Im ersten Semester ist ein Einführungskurs (Seminar Ia), und im weiteren Grundstudium sind fünf Seminare Ib zu besuchen. Die Teilnahme an einem weiteren Seminar Ib (praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung) wird durch einen Teilnahmechein nachgewiesen. In den Seminaren der Stufe I sind die vorrangig gewählten Arbeitsfelder nach Maßgabe der vorhandenen Lehrangebote bereits zu berücksichtigen.

(3) Für das Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen (Seminare II) vorgeschrieben. Eines der Seminare II muss ein zweisemestriges Projektseminar sein, das gegen Ende des Studiums eingeplant werden sollte.

(4) Es müssen aus dem Bereich a) „Allgemeines Angebot“ während des gesamten Studiums mindestens vier Vorlesungen und aus dem Bereich d) „Vorbereitung der Examensphase“ ein Oberseminar und Examenskolloquium besucht werden. Im Oberseminar kann auf Wunsch auch eine Hausarbeit im Umfang einer Seminar II-Arbeit erstellt und damit ein entsprechender Leistungsnachweis erworben werden.

(5) Das Lehrangebot wird nach folgendem Schema organisiert:

a) Allgemeines Angebot: Vorlesungen

Vier Vorlesungen wählbar aus folgendem Angebot:

V Leben in der Informationsgesellschaft (2std.),

Anforderungen für das Nebenfachstudium

- V Filmgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (international mit Schwerpunkt „westliche Film-länder“) (2std.),
- V Geschichte des Fernsehens (2std.),
- V Geschichte des Radios (2std.),
- V Kulturtheorie und Kulturgeschichte der Medien (2std.),
- V Ausgewählte Probleme der Medienwissenschaft (2std.).

b) Seminare im Grundstudium:

- Ia Einführung in das Studium der Medienkultur (3+2std.),
- Ib Grundlagen eines Mediums (z. B. „Grundlagen des Fernsehens“, „Grundlagen des Films“, „Grundlagen des Hörfunks“, „Grundlagen des Netzmediums“ usw.) (2std.),
- Ib Analyse eines historischen oder gegenwärtigen Medienprodukts bzw. einer Medienepoche oder eines Medienaspekts (2std.),
- Ib Film- und Fernsehanalyse (oder: Radioanalyse oder: Multimedia-Analyse) (2std.),
- Ib Ausgewählte Probleme der Medienkultur (2std.),
- Ib Ausgewählte Probleme der Medienkultur (2std.),
- Ib Vorbereitung und Begleitung von Praktika, Kurzvolontariaten o. ä. (2std.).

c) Seminare im Hauptstudium:

Die Studierenden sollen sich in den Wissens- und Qualifikationsbereich eines Mediums intensiver einarbeiten und ihr Wissen durch Kenntnisse eines zweiten Mediums ergänzen.

Im Bereich des ersten Mediums:

- II Seminar zur Mediengeschichte und -gegenwart (historische Falluntersuchung bzw. Epochenuntersuchung) (2-3std.),
- II Seminar zur Theorie und Analyse (theoretische/analytische Auseinandersetzung mit einem Medienbereich bzw. einem Theorieproblem) (2std.),
- II Projekt mit Zugang zu einem Praxisfeld (in der Regel zweisemestriges Projektseminar) (2x2-3std.).

Im Bereich des zweiten Mediums sind folgende obligatorischen Leistungen zu erbringen:

- II Ein Seminar zur Mediengeschichte bzw. Medientheorie (Falluntersuchung, Epochenanalyse, Theoriereflexion) (2-3std.).

d) Vorbereitung auf das Examen:

- OS Oberseminar Medientheorie und Kulturtheorie bzw. ausgewählte Probleme der Medienwissenschaft (2std.),
- CO Examenskolloquium (1-2std.).

(1) Das Nebenfachstudium hat einen Umfang von insgesamt 28 SWS, davon entfallen auf das Grundstudium etwa 16 SWS und auf das Hauptstudium etwa 12 SWS. Der obligatorische Anteil umfasst insgesamt etwa 20 SWS und wird durch einen fakultativen Anteil von etwa 8 SWS ergänzt.

(2) Im Grundstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen vorgeschrieben. Im ersten Semester ist ein Einführungskurs (Seminar Ia), im weiteren Grundstudium sind zwei Seminare Ib zu besuchen. Die Teilnahme an einem zusätzlichen Seminar Ib (praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung) wird durch einen Teilnahmechein nachgewiesen. In den Seminaren der Stufe I sind die vorrangig gewählten Arbeitsfelder nach Maßgabe der vorhandenen Lehrangebote bereits zu berücksichtigen.

(3) Für das Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen (Seminare II) vorgeschrieben. Eines der Seminare II muss ein zweisemestriges Projektseminar sein, das gegen Ende des Studiums eingeplant werden sollte. Der Besuch eines dritten Seminars II im Schwerpunktbereich wird dringend empfohlen.

(4) Es müssen aus dem Bereich a) „Allgemeines Angebot“ während des gesamten Studiums mindestens zwei Vorlesungen und aus dem Bereich d) „Vorbereitung der Examensphase“ ein Oberseminar oder Examenskolloquium besucht werden. Im Oberseminar kann auf Wunsch auch eine Hausarbeit im Umfang einer Seminar II-Arbeit erstellt und damit ein entsprechender Leistungsnachweis erworben werden.

(5) Das Lehrangebot wird nach folgendem Schema organisiert:

(a) Allgemeines Angebot: Vorlesungen

Zwei Vorlesungen wählbar aus folgendem Angebot:

- V Leben in der Informationsgesellschaft (2std.),
- V Filmgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (international mit Schwerpunkt „westliche Film-länder“) (2std.),
- V Geschichte des Fernsehens (2std.),
- V Geschichte des Radios (2std.),
- V Kulturtheorie und Kulturgeschichte der Medien (2std.),
- V Ausgewählte Probleme der Medienwissenschaft (2std.).

b) Seminare im Grundstudium:

- Ia Einführung in das Studium der Medienkultur (3+2std.),
- Ib Grundlagen eines Mediums (z. B. „Grundlagen des Fernsehens“, „Grundlagen des Films“, „Grundlagen

des Hörfunks“, „Grundlagen des Netzmediums“ usw.) (2std.),

Ib Analyse eines historischen oder gegenwärtigen Medienprodukts bzw. einer Medienepoche oder eines Medienaspekts (2std.),

Ib Film- und Fernsehanalyse (oder: Radioanalyse oder: Multimedia-Analyse) (2std.) oder:

Ausgewählte Probleme der Medienkultur (2std.),

Ib Vorbereitung und Begleitung von Praktika, Kurzvoluntariaten o. ä. (2std.).

c) Seminare im Hauptstudium:

Die Studierenden sollen sich in den Wissens- und Qualifikationsbereich eines Mediums intensiver einarbeiten und ihr Wissen durch Kenntnisse eines zweiten Mediums ergänzen.

II Seminar zur Mediengeschichte und -gegenwart (historische Falluntersuchung bzw. Epochenuntersuchung) (2-3std.) oder:

Seminar zur Theorie und Analyse (theoretische/analytische Auseinandersetzung mit einem Medienbereich bzw. einem Theorieproblem) (2-3std.),

II Projekt mit Zugang zu einem Praxisfeld (in der Regel ein zweisemestriges Projektseminar) (2x2-3std.).

d) Vorbereitung auf das Examen:

OS Oberseminar Medientheorie und Kulturtheorie bzw. ausgewählte Probleme der Medienwissenschaft (2std.) oder:

CO Examenskolloquium (1-2std.).

§ 7

Anforderungen für das Bakkalaureatsstudium

(1) Das Bakkalaureatsstudium umfasst das Grundstudium des Magisterstudiums in allen Studienfächern und weitere Studienleistungen nach der Zwischenprüfung, die durch mindestens zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des (ersten) Hauptfachs nachgewiesen werden. Diese Leistungsnachweise müssen zum einen die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar nachweisen, zum anderen die erfolgreiche Teilnahme an einem thematischen Hauptseminar mit einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten, die schriftlich beurteilt wurde.

(2) Die Regelstudienzeit des Bakkalaureatsstudiums beträgt sechs Semester zuzüglich der Prüfungszeit.

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen ist durch den Erwerb entsprechender Leistungsnachweise zu belegen. Die Leistungsanforderun-

gen werden von dem/der Seminarleiter/in jeweils bekannt gegeben.

(2) Im Hauptfachstudium sind im Grundstudium mindestens drei, im Hauptstudium mindestens zwei Leistungsnachweise durch schriftliche Hausarbeiten (für je einen der beiden Medienbereiche) zu erbringen. Im Nebenfachstudium sind im Grundstudium mindestens ein, im Hauptstudium ebenfalls mindestens ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Mindestens ein Leistungsnachweis ist durch eine individuell verfasste Hausarbeit (Einzelarbeit) zu erbringen.

(3) Studienleistungen für Leistungsnachweise werden schriftlich beurteilt, benotet und von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen. Die Benotung kann auf Wunsch der Studierenden in den Leistungsnachweis übernommen werden.

(4) Für die obligatorischen Vorlesungen und die fakultativen Lehrveranstaltungen ist ein Belegnachweis erforderlich.

(5) Der Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltung Ib „Seminar zur Vorbereitung und Begleitung von Praktika“ wird durch einen Teilnahmechein nachgewiesen.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Jeder/jede Studierende muss im Verlauf der Eingangsphase des Studiums an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraumes zur Abschlussprüfung gemeldet haben.

(3) Studienberatungen können als Einzel- oder als Gruppenberatungen stattfinden. Sie erfolgen in der Regel in den Sprechstunden der Lehrenden.

§ 10

In-Kraft-Treten der Studienordnung und Regelung zum Wechsel vom Nebenfach zum Hauptfach

(1) Die Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium vom Wintersemester 2004/2005 an aufnehmen.

(2) Der Wechsel vom Nebenfachstudium ins Hauptfachstudium ist nur nach Maßgabe vorhandener Studienplätze möglich und erfordert eine entsprechende Bewerbung.

Hamburg, den 24. Juni 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1522